

61

VORARLBERGER
LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2011

Herausgegeben und versendet am 14. Juni 2011

14. Stück

27. Gesetz: **Spitalgesetz, Änderung**
XXIX. LT: RV 30/2011, 3. Sitzung 2011
28. Gesetz: **Raumplanungsgesetz, Änderung**
XXIX. LT: RV 32/2011, 3. Sitzung 2011
29. Gesetz: **Baugesetz, Änderung**
XXIX. LT: RV 33/2011, 3. Sitzung 2011
30. Verordnung: **Ausübung der Fischerei am Bodensee, Änderung**

27.
Gesetz

über eine Änderung des Spitalgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Spitalgesetz, LGBL.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBL.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010 und Nr. 7/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. I § 2 Abs. 2 lit. b lautet:
„b) Einrichtungen, die eine gleichzeitige ärztliche (zahnärztliche) Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung erfordern.“
2. Im Art. I § 2 Abs. 3 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende lit. g angefügt:
„g) Gruppenpraxen.“
3. Im Art. I § 3 lit. e entfällt der Klammerausdruck „(Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen)“, und es wird folgender Satz angefügt:
„Die Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Einzugsgebiet ist zulässig.“
4. Der Art. I § 17 Abs. 2 lautet:
„(2) Anträge auf Erteilung der Errichtungsbewilligung haben den Anstaltszweck (§ 3), das in Aussicht genommene Einzugsgebiet und Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich der vorgesehenen Personalausstattung; bei selbständigen Ambulatorien auch die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Samstagen, Sonn- und Feiertagen und die vorgesehene Anzahl sowie das zeitliche Beschäftigungsausmaß von Ärzten oder Ärztinnen oder Zahnärzten oder Zahnärztinnen) und den Standort der Krankenanstalt genau zu bezeichnen. Beabsichtigt die antragstellende Person, Mittel des Landesgesundheitsfonds in Anspruch zu nehmen, den Abschluss eines Kassenvertrages anzustreben oder die Krankenanstalt als öffentliche oder gemeinnützige Krankenanstalt zu führen, so hat sie dies ebenfalls bekannt zu geben.“
5. Nach dem Art. I § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt, und der bisherige Abs. 3 wird als Abs. 4 bezeichnet:
„(3) Anträge auf Vorabfeststellung, ob ein Bedarf vorliegt, sind zulässig.“
6. Im Art. I § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ ersetzt.
7. Der Art. I § 18 Abs. 2 lit. a lautet:
„a) ein Bedarf besteht oder von der Bedarfsprüfung abzusehen ist (§ 18a);“
8. Der Art. I § 18 Abs. 3 bis 5 entfällt und der bisherige Abs. 6 wird als Abs. 3 bezeichnet.
9. Nach dem Art. I § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

**„§ 18a
Bedarf**

(1) Von der Bedarfsprüfung ist abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot in der Krankenanstalt ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die Vorarlberger Gebietskrankenkasse ist dazu zu hören.

(2) Bei bettenführenden Krankenanstalten, für die es hinsichtlich ihres Anstaltszwecks und Leistungsangebots eine verbindliche Planung im Regionalen Strukturplan Gesundheit gibt, ist ein Bedarf dann gegeben, wenn sie nach ihrem in Aussicht genommenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem Regionalen Strukturplan Gesundheit entsprechen.

(3) Bei anderen als im Abs. 2 angeführten Krankenanstalten ist ein Bedarf dann gegeben, wenn zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes des Systems der sozialen Sicherheit eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes in ihrem Einzugsgebiet nachgewiesen oder – bei selbständigen Ambulatorien – erreicht werden kann. Der Nachweis bzw. die Beurteilung, dass eine wesentliche Verbesserung erreicht werden kann, hat nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot unter Berücksichtigung der Planungen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit und anhand jener Kriterien zu erfolgen, die im Abs. 4 bzw. – bei selbständigen Ambulatorien – im Abs. 5 angeführt sind.

(4) Für den Nachweis, ob eine bettenführende Krankenanstalt das Versorgungsangebot wesentlich verbessert, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) das bereits bestehende Versorgungsangebot durch öffentliche, private gemeinnützige und sonstige Krankenanstalten mit Kassenverträgen;
- b) die örtlichen Verhältnisse (regionale ländliche oder städtische Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte);
- c) die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen;
- d) die Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen gemäß lit. a;
- e) die Entwicklungstendenzen in der Medizin oder der Zahnmedizin.

(5) Bei der Beurteilung, ob ein selbständiges Ambulatorium das Versorgungsangebot wesentlich verbessert, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) das bereits bestehende Versorgungsangebot

- durch öffentliche, private gemeinnützige und sonstige Krankenanstalten mit Kassenverträgen, einschließlich durch deren Ambulanzen;
- b) das bereits bestehende Versorgungsangebot durch kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärzte, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, sowie bei selbständigen Zahnambulatorien auch durch niedergelassene Zahnärzte oder Zahnärztinnen, Dentisten oder Dentistinnen und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen;
- c) die örtlichen Verhältnisse (regionale ländliche oder städtische Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte);
- d) die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen;
- e) das Inanspruchnahmeverhalten und die Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Pfleglinge;
- f) die durchschnittliche Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß lit. e;
- g) die Entwicklungstendenzen in der Medizin oder der Zahnmedizin.

(6) Die Landesregierung kann in einer Verordnung die in den Abs. 4 und 5 angeführten Kriterien näher präzisieren und festlegen, unter welchen Umständen ein solches Kriterium zu einer wesentlichen Verbesserung des Versorgungsangebotes führt.“

10. Im Art. I § 20 Abs. 1 letzter Satz wird vor dem Wort „Krankenanstalt“ das Wort „bettenführenden“ eingefügt.

11. Im Art. I § 20 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „§ 18 Abs. 3 und 4“ durch den Ausdruck „§ 18a Abs. 3“ ersetzt.

12. Im Art. I § 20 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „Abs. 6“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

13. Der Art. I § 21 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung und im Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfes haben hinsichtlich des nach § 18a Abs. 3 zu prüfenden Bedarfes Parteistellung und das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG:“.

14. Der Art. I § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei selbständigen Ambulatorien ist im Verfahren zur Erteilung der Errichtungsbewilligung und im Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfes ein Gutachten der Gesundheit

Österreich GmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstitutes sowie eine begründete Stellungnahme der Gesundheitsplattform des Landesgesundheitsfonds zum Vorliegen der im § 18a Abs. 5 lit. c bis g angeführten Kriterien einzuholen.“

15. Der Art. I § 21 Abs. 3 entfällt.

16. Dem Art. I § 22 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bescheid, mit dem die Errichtungsbewilligung für ein selbständiges Ambulatorium erteilt wird, hat – ausgenommen in jenen Fällen, in denen gemäß § 18a Abs. 1 von der Bedarfsprüfung abzusehen ist – im Rahmen des Antrags jedenfalls das Leistungsvolumen, das Leistungsspektrum und bedarfsgerechte Öffnungszeiten (Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten und von Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten und – soweit sinnvoll – die Verpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen durch AufLAGen festzulegen.

(6) Die Abs. 1 und 3 bis 5 gelten sinngemäß auch für Bescheide, mit denen der Bedarf vorab festgestellt wird (vgl. § 17 Abs. 3).“

17. Im Art. I § 23 Abs. 3 lit. b wird der Ausdruck „Krankenanstalten gemäß § 18 Abs. 5“ durch den Ausdruck „bettenführenden Krankenanstalten, für die es hinsichtlich ihres Anstaltszwecks und Leistungsangebots eine verbindliche Planung im Regionalen Strukturplan Gesundheit gibt,“ ersetzt.

18. Der Art. I § 23 Abs. 3 lit. e lautet:

„e) Nachweise erbracht werden, dass für ein angemessenes Qualitätsniveau und die Beachtung der Strukturqualitätskriterien Sorge getragen wird;“.

19. Im Art. I § 23 Abs. 3 wird das Wort „und“ am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt und der Punkt am Ende der lit. g durch das Wort „und“ ersetzt, und es wird folgende lit. h angefügt:

„h) der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 28a erforderlich ist.“

20. Der Art. I § 23 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bewilligung zum Betrieb einer bettenführenden Krankenanstalt eines Krankenversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Vorgaben des Regionalen Strukturplanes Gesundheit und die Voraussetzungen des Abs. 3 lit. c, e, f und g erfüllt sind. Die Bewilligung zum Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums eines Krankenversicherungsträgers ist zu erteilen,

wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 lit. c, f und g erfüllt sind und eine Errichtungsbewilligung vorliegt.“

21. Im Art. I § 25 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Rechtsträger“ der Ausdruck „– auch wenn nur ein Teil verpachtet oder übertragen wird oder wenn nur Anteile an einem Krankenanstalten-träger übertragen werden –“ eingefügt.

22. Im Art. I § 26 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b wird jeweils der Ausdruck „§ 18 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 18a Abs. 2“ ersetzt.

23. Nach dem Art. I § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Haftpflichtversicherung, Haftung

(1) Krankenanstalten, die nicht durch eine oder mehrere Gebietskörperschaften, eine oder mehrere sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften oder einer oder mehrerer Körperschaften öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, haben zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Betriebsbewilligung aufrecht zu halten.

(2) Bei Krankenanstalten, die durch eine juristische Person, die im Eigentum einer oder mehrerer Gebietskörperschaften oder einer oder mehrerer Körperschaften des öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, besteht ein haftungsrechtlicher Durchgriff zu den Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern keine Haftpflichtversicherung besteht. Steht eine juristische Person im Eigentum mehrerer Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts, so haften diese, sofern vertraglich nicht anderes geregelt ist, im Verhältnis ihres Anteiles an der juristischen Person.

(3) Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes:

- a) die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss zwei Millionen Euro betragen;
- b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und
- c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(4) Der geschädigte Dritte kann seinen Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer gelten machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Versicherer sind verpflichtet, der Landesregierung unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der Landesregierung über solche Umstände Auskunft zu erteilen.“

24. Der Art. I § 34 Abs. 6 lautet:

„(6) In selbständigen Ambulatorien kann die Funktion des Krankenhaushygienikers oder der Krankenhaushygienikerin oder des Hygienebeauftragten oder der Hygienebeauftragten nach Abs. 1 bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen Eignung auch die ärztliche Leitung ausüben. Die Aufgaben des Hygieneteams nach Abs. 5 obliegen diesfalls ebenfalls diesem Arzt oder dieser Ärztin, andernfalls dem Arzt oder der Ärztin nach Abs. 1.“

25. Im Art. I § 42 erster Satz wird die Wortfolge „Die Rechtsträger der Krankenanstalten“ durch die Wortfolge „Die Rechtsträger der bettenführenden Krankenanstalten“ ersetzt.

26. Im Art. I § 91 Abs. 1 wird nach dem Doppelpunkt beginnend in einer neuen Zeile folgender Ausdruck eingefügt: „§ 53 Abs. 2 – Konsiliarapotheker, Konsiliarapothekerin – mit der Maßgabe, dass bei selbständigen Ambulatorien der Arzneimittelvorrat mindestens einmal jährlich zu überprüfen ist;“

27. Der Art. I § 100 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Der Regionale Strukturplan Gesundheit hat für jede Krankenanstalt unter Bedachtnahme auf die Art und Betriebsform der Krankenanstalt sowie den Standort insbesondere festzulegen:

- a) die medizinischen Fachbereiche, die angeboten werden dürfen, und die dafür vorgesehenen Organisationseinheiten;
- b) die höchstzulässige Gesamtbettenzahl sowie die höchstzulässige Bettenzahl je medizinischem Fachbereich;
- c) die höchstzulässige Bettenzahl in Intensiv- und Überwachungsbereichen;

- d) die Art und Anzahl der medizinischen Großgeräte;
- e) die Festlegung von medizinischen Referenzzentren und speziellen Versorgungsbereichen;
- f) die höchstzulässige Gesamtbettenzahl je Fachbereich bezogen auf das Land und die Versorgungsregionen.

(3) Der Regionale Strukturplan Gesundheit ist mit den Planungen des Landesgesundheitsfonds sowie mit anderen Planungen des Landes abzustimmen und hat sich im Rahmen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit zu befinden. Die im Österreichischen Strukturplan Gesundheit vereinbarten Zielvorstellungen, Planungsgrundsätze und -methoden sind zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung kann in der Verordnung nach Abs. 1 öffentliche Krankenanstalten, private gemeinnützige Krankenanstalten oder sonstige Krankenanstalten mit einem Kassenvertrag, die keine Fondskrankenanstalten sind, in den Regionalen Strukturplan Gesundheit miteinbeziehen, wenn und soweit dies zur Verbesserung der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes des Systems der sozialen Sicherheit beiträgt. Soweit die Verordnung auch Planungen für andere Krankenanstalten enthält, binden sie lediglich das Land als Träger von Privatrechten.“

28. Nach dem Art. I § 108 wird folgender § 108a eingefügt:

„§ 108a

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL.Nr. 27/2011

Der § 28a (Haftplichtversicherung, Haftung) in der Fassung LGBL.Nr. 27/2011 gilt auch für Krankenanstalten, deren Betrieb bereits zuvor bewilligt wurde; diese Krankenanstalten müssen bis zum 19. August 2011 der Landesregierung nachweisen, dass sie eine allenfalls erforderliche Haftplichtversicherung abgeschlossen haben.“

29. Der Art. II Z. 4 und 5 entfällt.

30. Der Art. II Z. 6 lautet:

„6. Im § 21 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie eine begründete Stellungnahme der Gesundheitsplattform des Landesgesundheitsfonds“.“

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

28. Gesetz

über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes*)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Raumplanungsgesetz, LGBL.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBL.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008 und Nr. 19/2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 Abs. 3 lit. c werden folgende lit. d und e eingefügt:
„d) Die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben.
e) Flächen mit wichtigen Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen, die ihre Gewinnung verhindern oder erheblich erschweren, freizuhalten.“
2. Im § 2 Abs. 3 werden die bisherigen lit. d bis h als lit. f bis j bezeichnet.
3. Im § 6 Abs. 5 wird die Wortfolge „Vorarlberger Tageszeitungen und im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg“ durch die Wortfolge „Vorarlberger Tageszeitungen, im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg und auf der Homepage des Landes Vorarlberg im Internet“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „die betroffenen Grundeigentümer“ durch die Wortfolge „die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Landesraumplanes bezieht, und der anrainenden Grundstücke“ sowie die Wortfolge „darüber in Kenntnis gesetzt“ durch die Wortfolge „über die beabsichtigte Änderung verständigt“ ersetzt.
5. Der § 10 Abs. 3 dritter und vierter Satz lautet:
„Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann der Eigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Arbeiten nach Abs. 1 die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“
6. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Bebauungsplanung“ die Wortfolge „unter Abwägung der Interessen nach § 3 für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben“ eingefügt.
7. Im § 11 Abs. 1 lit. d wird die Wortfolge „sowie für die Naherholung“ durch die Wortfolge „sowie für Kinder und Jugendliche und die Naherholung“ ersetzt.
8. Nach dem § 11 Abs. 1 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:
„e) die zu sichernden Freiräume zum Schutz vor Naturgefahren,“
9. Im § 11 Abs. 1 werden die bisherigen lit. e und f als lit. f und g und die bisherige lit. g als lit. i bezeichnet, in der nunmehrigen lit. f die Wortfolge „unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Erfordernisse“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Infrastruktur, des Schutzes vor Naturgefahren und der Energieeffizienz“ ersetzt und nach der nunmehrigen lit. g folgende lit. h eingefügt:
„h) die Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien,“
10. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Planungen des Bundes und des Landes“ durch die Wortfolge „Planungen des Bundes, des Landes sowie allfällige, gemeinsam mit anderen Gemeinden erarbeitete Entscheidungsgrundlagen, wie regionale Entwicklungskonzepte,“ ersetzt.
11. Der § 11 Abs. 3 lautet:
„(3) Bei der Erstellung des räumlichen Entwicklungskonzepts hat die Gemeinde die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten. Der Entwurf des räumlichen Entwicklungskonzepts ist jedenfalls einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem und, wenn eine Gemeinde eine Homepage im Internet besitzt, überdies

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2006/32/EG und 2007/60/EG.

- auf der Homepage kundzumachen. Der Entwurf des Entwicklungskonzepts ist Menschen mit schwerer Sehbehinderung während der Auflagefrist auf Verlangen zu erläutern. Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindeglieder oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich das Entwicklungskonzept bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über das räumliche Entwicklungskonzept zur Kenntnis zu bringen.“
12. Nach dem § 11 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) Das räumliche Entwicklungskonzept ist mit den entsprechenden Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen. Zu diesem Zweck sind die Nachbargemeinden sowie die Regionalplanungsgemeinschaften zu hören.“
13. Im § 11 werden der bisherige Abs. 4 als Abs. 5 bezeichnet und nach dem nunmehrigen Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 angefügt:
- „(6) Die Landesregierung kann mit Bescheid die Erstellung eines räumlichen Entwicklungskonzepts nach Abs. 1 für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile desselben auftragen, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen in der Gemeinde als Grundlage für die Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanung zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist. Hiefür ist eine angemessene Frist zu setzen.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Änderungen des räumlichen Entwicklungskonzepts.“
14. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „unter Abwägung der Interessen nach § 3“ eingefügt.
15. Im § 12 Abs. 5 wird nach dem Wort „Entsorgungsanlagen“ ein Beistrich eingefügt und die Wortfolge „sowie besonders geschützte Gebiete“ durch die Wortfolge „besonders geschützte Gebiete sowie durch Naturgefahren besonders gefährdete Gebiete“ ersetzt.
16. Der § 14 Abs. 5 dritter Satz lautet: „Wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen erforderlich ist, können im Betriebsgebiet Kategorie I zum Zwecke der Sicherung geeigneter Flächen für Produktionsbetriebe Zonen festgelegt werden, in denen Gebäude und Anlagen nach Abs. 6 zweiter Satz lit. a, b oder c nicht zulässig sind.“
17. Im § 18 Abs. 4 wird vor dem Wort „Erholungs- und Sportanlagen“ das Wort „Kinderspielplätze“, eingefügt.
18. Der § 20 Abs. 6 erster und zweiter Satz lautet: „Kommt über den Preis keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien nach Ablauf der im Abs. 4 angeführten Frist dessen Festsetzung durch das Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes über die Festsetzung der Entschädigung sinngemäß.“
19. Im § 20 Abs. 6 dritter Satz wird die Wortfolge „bei Gericht“ durch die Wortfolge „beim Landesgericht“ ersetzt.
20. Der § 20 Abs. 7 lautet:
- „(7) Wird das Grundstück nicht innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerb für Zwecke des Gemeinbedarfs verwendet, kann der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf dieser Frist die Rücküberweisung des Grundstücks gegen Rückersatz der erhaltenen Entschädigung bei der Landesregierung beantragen. Die Landesregierung hat mit Bescheid die Rücküberweisung festzustellen; der Abs. 5 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß. Kommt über den Rückersatz der Entschädigung keine Einigung zustande, so kann jede der Parteien nach Rechtskraft des Bescheides deren Festsetzung durch das Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß.“
21. Der § 21 Abs. 1 dritter Satz lautet: „Sie ist, wenn ein Amtsblatt der Gemeinde (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem und, wenn eine Gemeinde eine Homepage im Internet besitzt, überdies auf der Homepage sowie weiters in mindestens einer Tageszeitung, deren Erscheinungsort in Vorarlberg liegt, kundzumachen.“
22. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Sektion Bregenz der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung, das Landeswasserbauamt“ durch die Wortfolge „die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung“ ersetzt.
23. Im § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „die betroffenen Grundeigentümer“ durch die Wortfolge „die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich diese Widmungen beziehen,“ ersetzt.

24. Im § 23 Abs. 2 werden nach dem Wort „sinngemäß“ ein Beistrich und die Wortfolge „soweit die Abs. 3 bis 5 nicht anderes bestimmen“ eingefügt.
25. Der § 23 Abs. 3 erster Satz lautet: „Eine Planauflage ist nicht erforderlich, wenn die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, und von anrainenden Grundstücken vor der Beschlussfassung nachweislich über die beabsichtigte Änderung verständigt werden und ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird.“
26. Nach dem § 23 werden folgende §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

Änderungsvorschlag, Überprüfung

(1) Wenn der Eigentümer eines Grundstückes, auf das sich der Flächenwidmungsplan bezieht, schriftlich beim Gemeindeamt einen begründeten Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan erstattet, hat der Bürgermeister vorzuprüfen, ob die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes vorliegen.

(2) Der Bürgermeister hat innerhalb von drei Monaten nach Einlangen eines Änderungsvorschlags nach Abs. 1 diesen mit dem Grundeigentümer mündlich zu erörtern (Planungsgespräch). Die mündliche Erörterung des Änderungsvorschlags (Planungsgespräch) ist schriftlich festzuhalten.

(3) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen eines Änderungsvorschlags nach Abs. 1

- a) der Bürgermeister dem Grundeigentümer schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht vorliegen, oder
- b) keine Mitteilung des Bürgermeisters nach lit. a erfolgt, aber auch kein Verfahren auf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 23) eingeleitet wurde,

kann der Grundeigentümer schriftlich beantragen, dass sich die Gemeindevertretung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung mit dem Änderungsvorschlag zu befassen hat. Er kann gleichzeitig beantragen, dass zuvor eine fachliche Äußerung des unabhängigen Sachverständigenrates (§ 23b) einzuholen ist; mit diesem Antrag hat der Grundeigentümer einen Kostenbeitrag in Höhe von 300 Euro zu entrichten; wird dieser trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht entrichtet, muss diesem Antrag nicht entsprochen werden.

(4) Eine Mitteilung nach Abs. 3 lit. a ist zu begründen; weiters ist auf die Möglichkeit der Antragstellung nach Abs. 3 hinzuweisen.

(5) Der nach Abs. 3 einzubindende unabhängige Sachverständigenrat (§ 23b) hat dem Grundeigentümer Gelegenheit zur Äußerung zu geben, den Änderungsvorschlag zu prüfen und eine fachliche Äußerung abzugeben.

(6) Die Gemeindevertretung hat innerhalb der Frist nach Abs. 3 ein Verfahren auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 23) einzuleiten oder gegebenenfalls zu beschließen, dass die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht vorliegen. Dieser Beschluss ist samt der Begründung, dem Änderungsvorschlag und der fachlichen Äußerung des unabhängigen Sachverständigenrats (Abs. 5) der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Beschluss aufzuheben, wenn ein Fall des § 23 Abs. 1 zweiter Satz vorliegt.

(7) Einen Beschluss nach Abs. 6, wonach die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes nicht vorliegen, hat die Gemeindevertretung auch dann zu fassen, wenn sie zu diesem Ergebnis nach ursprünglich eingeleitetem Verfahren auf Änderung des Flächenwidmungsplanes gelangt. Abs. 6 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß.

(8) Die Gemeinde hat dem Grundeigentümer Einsicht in die seinen Änderungsvorschlag betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(9) Auf Änderungsvorschläge, die im Zuge eines bereits eingeleiteten Verfahrens über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erstattet werden, sind die Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.

§ 23b

Unabhängiger Sachverständigenrat

(1) Die Landesregierung hat zur Prüfung von Änderungsvorschlägen nach § 23a Abs. 5 auf die Dauer von fünf Jahren einen unabhängigen Sachverständigenrat für Raumplanung zu bestellen. Er besteht aus drei fachlich befähigten Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz hat. Kein Mitglied darf in der Landes- oder in der Gemeindeverwaltung beschäftigt sein.

(2) Die Mitglieder des unabhängigen Sachverständigenrates sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden. Der unabhängige Sachverständigenrat muss die Landesregierung auf Verlangen über seine Tätigkeit informieren.

(3) Vor Ablauf der Funktionsdauer erlischt die Funktion eines Mitgliedes durch Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Abberufung eines Mitgliedes ist aus wichtigem Grund möglich, ins-

besondere wenn es seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder die Voraussetzungen für seine Bestellung nachträglich weggefallen sind.

(4) Zu einem gültigen Beschluss ist die Anwesenheit aller Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt für die Mitglieder des Sachverständigenrates sinngemäß.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten für die in gleicher Weise zu bestellenden Stellvertreter der Mitglieder des unabhängigen Sachverständigenrates (Ersatzmitglieder) sinngemäß.

(6) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Regelungen zur Antragstellung nach § 23a Abs. 3 letzter Satz und zur Besorgung der Geschäfte des unabhängigen Sachverständigenrates treffen.“

27. Der § 27 lautet:

„§ 27 Entschädigung

(1) Die Gemeinde hat dem betroffenen Grundeigentümer auf Antrag eine Entschädigung zu leisten, wenn ein als Baufläche gewidmetes Grundstück oder ein als Sondergebiet gewidmetes Grundstück anders gewidmet wird und dadurch die Bebauung verhindert wird.

(2) Keine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht, soweit

- a) das betroffene Grundstück aufgrund der natürlichen Verhältnisse (§ 13) nicht als Baufläche bzw. im Hinblick auf den in der Widmung vorgesehenen Verwendungszweck (§ 18 Abs. 4) nicht als Sondergebiet geeignet ist, oder
- b) ein als Sondergebiet gewidmetes Grundstück betroffen ist und dieses in den letzten 15 Jahren nicht entsprechend der Widmung verwendet wurde, oder
- c) der betroffene Grundeigentümer die Umwidmung schriftlich angeregt oder ihr schriftlich zugestimmt hat.

(3) Ein Antrag auf Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb eines Jahres nach der betreffenden Änderung des Flächenwidmungsplanes nach Abs. 1 beim Gemeindeamt einzubringen.

(4) Die Entschädigung ist, sofern darüber nicht auf andere Weise eine Einigung zustande kommt, durch Zahlung eines einmaligen Geldbetrags zu leisten und nach der Minderung des Verkehrswertes zu bemessen. Wenn im Vertrauen auf die rechtswirksame Widmung als Baufläche oder Sondergebiet bereits Geld- oder

Sachleistungen aufgewendet wurden, um das Grundstück baureif zu machen, dann sind auch die nachweisbaren Geldleistungen bzw. der Gegenwert der nachweisbaren Sachleistungen, die für die Baureifmachung aufgewendet wurden, zu ersetzen.

(5) Mit dem betroffenen Grundeigentümer ist innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung nach Abs. 3 eine gütliche Einigung anzustreben. Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, so kann der Grundeigentümer bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb von drei Jahren nach der betreffenden Änderung des Flächenwidmungsplanes die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht Feldkirch beantragen. Hiefür gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes sinngemäß. Für die Bemessung der Minderung des Verkehrswertes des Grundstücks ist der Zeitpunkt der Einbringung des Antrags beim Landesgericht maßgebend.

(6) Die Entschädigung ist vom jeweiligen Eigentümer an die Gemeinde zurückzuzahlen, sofern innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Auszahlung das betreffende Grundstück als Baufläche gewidmet wird. Erfolgte die Auszahlung mehr als drei Jahre vor dieser Widmung, so ist die zurückzuzahlende Entschädigung im Ausmaß der Hälfte der zwischenzeitlich erfolgten Änderung des Verbraucherpreisindexes anzupassen.

(7) Wird eine Gemeinde durch einen Landesraumplan gehindert, entgegen ihren Interessen und ihrer erweislichen Absicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend Grundstücke als Bauflächen zu widmen, so ist ihr eine allenfalls geleistete Entschädigung vom Land zu ersetzen, sofern das Land der von der Gemeinde geleisteten Entschädigung zugestimmt hat oder diese gerichtlich festgesetzt wurde. In einem solchen Fall ist eine nach Abs. 6 zurückgezahlte Entschädigung an das Land abzuführen.“

28. Im § 28 Abs. 1 wird nach dem Wort „hat“ die Wortfolge „unter Abwägung der Interessen nach § 3“ eingefügt.

29. Nach dem § 28 Abs. 2 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:
„d) den Schutz vor Naturgefahren,“

30. Im § 28 Abs. 2 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet und nach der nunmehrigen lit. g folgende lit. h eingefügt:

„h) die Steigerung der Energieeffizienz und die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien,“

31. Im § 28 Abs. 2 wird die bisherige lit. g als lit. i

- bezeichnet; in der nunmehrigen lit. i werden nach dem Wort „Verkehrs“ ein Beistrich und die Wortfolge „insbesondere den Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer“ eingefügt.
32. Im § 28 Abs. 3 lit. n wird die Wortfolge „Kinder- und Jugendspielflächen“ durch das Wort „Kinderspielflächen“ ersetzt.
33. Im § 29 Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt: „Während der Auflagefrist ist im Gemeindeamt ein allgemein verständlicher Erläuterungsbericht über den Entwurf des Bebauungsplanes in der erforderlichen Anzahl aufzulegen.“
34. Im § 29 Abs. 3 werden im ersten Satz nach dem Wort „Landesregierung“ die Wortfolge „samt dem Erläuterungsbericht, den Änderungsvorschlägen und den Stellungnahmen“ eingefügt und im zweiten Satz die Wortfolge „Ein Bebauungsplan“ durch die Wortfolge „Der Bebauungsplan“ ersetzt; die Wortfolge „,wenn überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden“ und der dritte Satz entfallen.
35. Im § 29 Abs. 4 wird die Wortfolge „ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan“ durch die Wortfolge „der Bebauungsplan“ ersetzt.
36. Im § 29 Abs. 5 wird die Wortfolge „Ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan“ durch die Wortfolge „Der Bebauungsplan“ ersetzt; weiters wird der Satz „Der § 21 Abs. 7 zweiter Satz gilt sinngemäß.“ angefügt.
37. Im § 30 Abs. 2 werden nach dem Wort „sinngemäß“ ein Beistrich und die Wortfolge „soweit der Abs. 3 nicht anderes bestimmt“ eingefügt.
38. Im § 30 Abs. 3 werden das Wort „benachbarten“ durch das Wort „anrainer“ und die Wortfolge „darüber in Kenntnis gesetzt“ durch die Wortfolge „über die beabsichtigte Änderung verständigt“ ersetzt.
39. Im § 34 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Für den Fall, dass durch Verordnung nach § 12 Abs. 2 oder 8 des Baugesetzes Mindest- oder Höchstzahlen von Stellplätzen festgelegt wurden, dürfen diese Zahlen in einer Verordnung nach Abs. 1 nicht höher festgelegt werden.“
40. Nach dem § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Für die Bewilligung von Ausnahmen ist abweichend von Abs. 2 die Gemeindevertretung zuständig, wenn eine Ausnahme folgen-
- des Ausmaß überschreitet:
- a) bei Festlegungen des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne des § 31 Abs. 2 lit. a, b oder c: 25 % der Bemessungszahl;
 - b) jede Erhöhung der festgelegten Zahl der oberirdischen Geschosse (§ 31 Abs. 2 lit. d), ausgenommen ein zusätzliches Geschoss bei Hanglage;
 - c) bei Festlegung des Wohnungsflächenanteils im Verhältnis zu anderen Nutzungen: 25 % des Wohnungsflächenanteils;
 - d) bei Festlegung einer Baulinie oder einer Baugrenze: 25 % des jeweiligen Abstandes zwischen der Baulinie oder der Baugrenze und der Nachbargrenze; oder
 - e) bei Festlegung der Höhe des Bauwerks: 25 % der Höhe.“
41. Im § 35 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 4 der Ausdruck „Abs. 1 und 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
42. Dem III. Hauptstück wird folgender 4. Abschnitt angefügt:

„4. Abschnitt Privatwirtschaftliche Maßnahmen § 38a

(1) Die Gemeinde kann, wenn dies nach den für die Raumplanung maßgeblichen Verhältnissen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich ist, auch geeignete privatwirtschaftliche Maßnahmen setzen; solche Maßnahmen bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Die Regelungen über hoheitliche Maßnahmen der Raumplanung nach diesem Hauptstück bleiben unberührt.

(2) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen nach Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

- a) Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung von Bauflächen;
- b) Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder einen Dritten, um für die Deckung des örtlichen Bedarfs an Bauflächen und Flächen, die Zwecken des Gemeinbedarfs dienen, vorzusorgen.

(3) In Vereinbarungen nach Abs. 2 können, um die Erfüllung der übernommenen Leistungspflichten zu gewährleisten, geeignete Sicherungsmittel vorgesehen werden. Weiters kann festgelegt werden, dass die Leistungspflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden sind.

(4) Die Gemeinde hat beim Abschluss und der Gestaltung von Vereinbarungen nach Abs. 2 und 3 die Interessen nach § 3 abzuwägen und

auf eine Gleichbehandlung der in Betracht kommenden Grundeigentümer zu achten.

(5) Durch Verordnung der Landesregierung können unter Bedachtnahme auf die Raumplanungsziele nach § 2 und unter Abwägung der Interessen nach § 3 nähere Regelungen über die zulässige inhaltliche Gestaltung der Vereinbarungen nach Abs. 2 bis 4 festgelegt werden.“

43. Dem § 59 werden folgende Abs. 18 bis 20 angefügt:

„(18) Verfahren betreffend räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bauungspläne und Verordnungen nach den §§ 31 bis 34, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 28/2011, eingeleitet wurden, sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor LGBL.Nr. 28/2011 zu beenden.

(19) Für Verfahren, in denen der Antrag auf Entschädigung aufgrund einer Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 28/2011, eingebracht wurde, gilt der

§ 27 in der Fassung vor LGBL.Nr. 28/2011 mit der Maßgabe, dass

a) für den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht die Frist nach § 27 Abs. 5 in der Fassung LGBL.Nr. 28/2011 gilt; diese Frist endet frühestens drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 28/2011;

b) für die Bemessung der Minderung des Verkehrswertes der § 27 Abs. 5 letzter Satz in der Fassung LGBL.Nr. 28/2011 gilt;

c) der § 27 in der Fassung vor LGBL.Nr. 28/2011 mit Inkrafttreten der Aufhebung LGBL.Nr. 19/2011 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 so anzuwenden ist, dass sich die Rechtslage dadurch nicht zum Nachteil des betroffenen Grundeigentümers verschlechtert.

(20) Für Verfahren auf Rückzahlung einer Entschädigung, die nach § 27 in der Fassung vor LGBL.Nr. 28/2011 gewährt wurde, gilt der § 27 Abs. 6 in der Fassung LGBL.Nr. 28/2011.“

44. Der § 61 entfällt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

29. Gesetz

über eine Änderung des Baugesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Baugesetz, LGBL.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBL.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008 und Nr. 32/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „sowie der Mindestzahl der Stellplätze“ durch die Wortfolge „, der Mindest- oder Höchstzahl der Stellplätze sowie des Anteils jener Stellplätze, die in Gebäuden mit mindestens zwei gleich großen Geschossen oder in unterirdischen Garagengeschossen zu errichten sind,“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 4 werden das Wort „Mindestzahl“ durch die Wortfolge „Mindest- oder Höchstzahl“ und der Ausdruck „§ 12 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 1 und 2 sowie 8 und 9“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 6 wird das Wort „Mindestzahl“ durch das Wort „Mindest- oder Höchstzahl“ ersetzt.

4. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Zulässig sind

- a) die Änderung eines Bauwerks oder der Verwendung eines Bauwerks, soweit dadurch die bestehende Gefährdung nicht vergrößert wird;
- b) die Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Anlagen, die ausschließlich für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind, sofern dies für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich ist und Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.“

5. Im § 8 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

- „(2) Die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens, der keiner Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 bedarf, ist jedenfalls zulässig.“
6. Im § 12 Abs. 2 werden das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ und die Wortfolge „Stellplätze festzulegen“ durch die Wortfolge „Stellplätze für alle oder bestimmte Arten von Bauwerken festlegen“ ersetzt.
7. Der § 12 Abs. 3 lautet:
„(3) Eine Verordnung nach Abs. 2 gilt nicht, soweit in einem Bebauungsplan, einer Verordnung nach § 34 Raumplanungsgesetz oder einer hiezu ergangenen Ausnahmegewilligung eine niedrigere Mindestzahl an Stellplätzen festgelegt ist.“
8. Dem § 12 werden folgende Abs. 8 bis 11 angefügt:
„(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung zur Vermeidung unnötigen motorisierten Individualverkehrs (§ 2 Abs. 3 lit. i RPG) für einzelne Landesteile eine Höchstzahl an Stellplätzen für alle oder bestimmte Arten von Bauwerken festlegen. Die Errichtung eines Bauwerks ist diesfalls nur zulässig, wenn auf dem Baugrundstück nicht mehr als die in der Verordnung festgelegte Höchstzahl an Stellplätzen vorhanden ist und – unter Berücksichtigung der Stellplätze auf dem Baugrundstück – im Umkreis von 200 m vom Baugrundstück entfernt nicht mehr als die in der Verordnung festgelegte Höchstzahl an Stellplätzen ausschließlich für die Benützung des Bauwerks zur Verfügung steht.
(9) Der Abs. 8 gilt auch für wesentliche Änderungen des Bauwerks und der Verwendung des Gebäudes, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen entsteht.
(10) Eine Verordnung nach Abs. 8 gilt nicht, soweit in einem Bebauungsplan, einer Verordnung nach § 34 Raumplanungsgesetz oder einer hiezu ergangenen Ausnahmegewilligung eine niedrigere Höchstzahl an Stellplätzen festgelegt ist.
(11) Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung einer festgelegten Höchstzahl an Stellplätzen nach den Abs. 8 bis 10 können von der Behörde gewährt werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Höchstzahl mangels ausreichenden Angebots an öffentlichem Personenverkehr, insbesondere mangels Haltestellen im Umkreis von 400 m vom Baugrundstück entfernt, unzumutbar ist; die Landesregierung kann durch Verordnung Näheres bestimmen. Die Höchstzahl, die mit Verordnung nach Abs. 8 festgelegt wurde, darf keinesfalls um mehr als 50 % überschritten werden.“
9. Dem § 13a wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Erleichterungen oder Ausnahmen von der in einer Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Pflicht können von der Behörde gewährt werden, wenn deren Einhaltung auf dem Baugrundstück unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich wäre.“
10. Im § 18 Abs. 1 lit. a wird der Strichpunkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgender Satz angefügt: „weitere Gebäude, soweit es die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens betrifft und die insofern nach § 19 lit. d nur anzeigepflichtig sind;“
11. Dem § 18 Abs. 1 lit. b wird folgender Satz angefügt: „ausgenommen ist die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens, die nach § 19 lit. d nur anzeigepflichtig ist;“
12. Nach dem § 19 lit. c wird folgende lit. d eingefügt:
„d) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Gebäuden sowie die wesentliche Änderung der Verwendung von Gebäuden, soweit es die Verwendung für den Betrieb eines Gastgartens betrifft und dieser keiner Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 bedarf;“
13. Im § 19 werden die bisherigen lit. d bis k als lit. e bis l bezeichnet.
14. Im § 27 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.“
15. Im § 33 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wochen“ ein Beistrich und die Wortfolge „bei Bauvorhaben nach § 19 lit. d spätestens drei Monate“ eingefügt.
16. Nach dem § 38 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Behörde hat, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dem Österreichischen Institut für Bautechnik als Marktüberwachungsbehörde unverzüglich zu berichten über:
a) Unfälle, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden;
b) den begründeten Verdacht von Übertretungen nach § 39 Abs. 1 lit. a, g, h und k bis n des Bauproduktgesetzes (unzulässiges Inverkehrbringen oder Kennzeichnen von Bauprodukten).“

17. Im § 38 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 5 der Ausdruck „Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 4“ ersetzt.
18. Nach dem § 45 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Wenn in der Baubewilligung für ein Bauwerk eine Höchstzahl an Stellplätzen vorgesehen ist, dann hat der Eigentümer oder der Bauberechtigte dafür zu sorgen, dass diese nicht überschritten wird.“
19. Im § 45 werden die bisherigen Abs. 3 und 4 als Abs. 4 und 5 bezeichnet und im nunmehrigen Abs. 5 der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 4“ und der Ausdruck „§ 38 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 38 Abs. 5“ ersetzt.
20. Im § 54 wird jeweils der Ausdruck „§ 38 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 38 Abs. 5“ und der Ausdruck „§ 45 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 45 Abs. 5“ ersetzt.
21. Im § 55 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort „Satz“ die Wortfolge „und 3“ eingefügt.
22. Im § 55 Abs. 1 lit. h wird der Ausdruck „§§ 38 Abs. 4 und 45 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§§ 38 Abs. 5 und 45 Abs. 5“ ersetzt.

Die Landtagspräsidentin:

Dr. Bernadette Mennel

Der Landeshauptmann:

Dr. Herbert Sausgruber

30.

Verordnung

über eine Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bodenseefischereigesetzes, LGBl. Nr. 1/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Landesregierung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee, LGBl.Nr. 32/1982, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1983, Nr. 58/1984, Nr. 56/1985, Nr. 56/1987, Nr. 63/1988, Nr. 31/1990, Nr. 50/1991, Nr. 78/1997, Nr. 50/1999, Nr. 37/2002, Nr. 78/2003, Nr. 55/2006, Nr. 71/2007, Nr. 91/2009 und Nr. 74/2010, wird wie folgt geändert:

Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von der zeitlichen Beschränkung des Abs. 1 ist im Gemeindegebiet von Bregenz die Ausübung der Sportfischerei vom Ufer aus in den in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Landesregierung vom 20.05.2011, Zl. Va-3310, ausgewiesenen Abschnitten des Uferbereiches vom Fischerhafen (Bilgeribach) bis zum Wocherhafen*) in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr verboten.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

*) Die zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:5.000) liegt im Amt der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz sowie im Amt der Landeshauptstadt Bregenz während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.